



Erläuterungen zur Änderung vom 1. Februar 2023 der Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung

Weiterführung von Artikel 2 Absätze 1 und 2

Gestützt auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung soll wie bereits dieses Jahr im Hinblick auf den Winter 2023/2024 zusätzlich ein Teil der ordentlichen Beschaffung abgesichert, indem Erdgas im Frühjahr und Sommer 2023, v.a. in unseren Nachbarländern, in Speicher gelagert wird (physische Reserve).

Die Gasbranche soll daher für den Winter 2023/2024 weiterhin verpflichtet werden, auf Anfang des Winters 2023/2024 fünfzehn Prozent des jährlichen Schweizer Gasbedarf in Speichern zu halten. Damit wird die Verfügbarkeit von Speichermengen zunehmen, da das Gas bereits in den Nachbarländern eingelagert ist.

Da die Kampagne zur Einspeicherung für den Winter 2023/2024 bereits im Frühjahr 2023 beginnen wird, muss die Umsetzung zeitnah erfolgen. Das Speichergas soll wie bereits in diesem Jahr als Teil der normalen Beschaffung durch die Gasbranche gekauft werden.

Die fünf Regionalgesellschaften

- Aziende Industriali di Lugano,
- Erdgas Ostschweiz,
- Erdgas Zentralschweiz,
- Gasverbund Mittelland (GVM) und
- Gaznat

werden wie bereits für den Winter 2022/2023 mit der Umsetzung beauftragt.

Verzicht auf die Weiterführung von Artikel 2 Absatz 3

Auf den Kauf von Optionen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung soll hingegen zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden, da diese in erster Linie den Ausfall von russischen Erdgaslieferungen decken sollten und diese Gefahr aufgrund der geringeren Mengen aus Russland kleiner geworden ist. In diesem Punkt besteht zwischen der Erdgaswirtschaft und den dies beurteilenden Fachbehörden des Bundes Einigkeit.

Ein Belassen dieser Bestimmung im Normtext, die sich auf einen Zeitraum in der Vergangenheit bezieht und keine Wirkung mehr entfaltet, ist zudem nicht angezeigt.

Artikel 7 Absatz 3

Eine Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr ist in casu eine notwendige Konsequenz der Massnahme. Interventionen der wirtschaftlichen Landesversorgung sollen nur so lange in Kraft sein, mithin also befristet sein, wie es die Situation unbedingt erfordert. Ergibt eine neue Lageanalyse, dass eine befristete Massnahme fortgesetzt werden muss, so ist dem Bundesrat erneut ein entsprechender Antrag zu stellen.